



Beschluss

In der Familiensache

betreffend

Julia [REDACTED]
wohnhaft Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen
vertreten durch die Verfahrensbeiständin
[REDACTED]

Beteiligte:

1.

Susanne M [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lars E [REDACTED], [REDACTED] 35075 Gladenbach

2.

Andrea Jacob,
wohnhaft Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

-Antragsgegnerin-

3.

Dr.-Ing. Aristovoulos Christidis, geboren am 16.08.1953
wohnhaft Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht –Familiengericht- durch die Richterin am Amtsgericht Wiebusch wegen Dringlichkeit ohne Anhörung der Beteiligten im Wege einstweiliger Anordnung gemäß § 49 FamFG beschlossen:

Den Antragsgegnern wird vorläufig verboten den Aufenthaltsort des Kindes Julia auch nur vorübergehend in der Weise zu verändern, dass sie das Kind mit ins Ausland nehmen.

Den Antragsgegnern wird deshalb eine Grenzsperrung auferlegt, mit dem Inhalt, dass es ihnen verboten wird, das Kind außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu bringen.

Die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland werden ersucht, im Rahmen der Grenzfehndung jede Ausreise des Kindes aus der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen zu verhindern,

Wenn die Begleitperson nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge oder der Personensorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist, oder sonst zur Mitnahme des Kindes berechtigt ist.

Es wird angeordnet, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. Diese einstweilige Anordnung wird mit ihrem Erlass wirksam.

Vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten ist ein Antrag auf Einleitung eines Hauptsacheverfahrens unzulässig.

Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Antragsgegner.

Der Verfahrenswert wird auf 1.500,-- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Kind befand sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Marburg.

Die Antragstellerin befürchtet, dass einer der Antragsgegner eigenmächtig mit dem Kind nach Griechenland reist und das Kind nicht nach Deutschland zurück bringt.

Sie trägt insoweit vor, dass auch schon die jüngeren Stiefgeschwister des betroffenen Kindes von den Antragsgegnern „entführt“ worden seien.

Die Antragstellerin beantragt, die zuerkannte Regelung zu erlassen.

Dem Antrag der Antragstellerin war gemäß § 1666 BGB zum Wohle des Kindes stattzugeben.

Die Befürchtung der Antragstellerin besteht nach Ansicht des Gerichts zu Recht, weil der Antragsgegner Christidis zwei Wohnungen in Griechenland hat und noch einen engen Bezug an Griechenland hat.

Da das Kind nach dem Wunsch des Berechtigten weiterhin in Deutschland aufwachsen soll, ist jedes ernsthafte Risiko zu vermeiden, was diesen Wunsch beeinträchtigen könnte.

Das Gericht wird daher veranlassen, dass die Antragsgegner vorsichtshalber gemäß § 30 Abs. 3 Bundespolizeigesetz zur grenzpolizeilichen Kontrolle ausgeschrieben wird, um dadurch zu verhindern, dass das Kind ins Ausland verbracht wird.

Die Laufzeit der beschriebenen Ausschreibung endet nach einer Regellaufzeit von einem Jahr, wenn nicht vorher ein erneuter gerichtlicher Beschluss ergeht.

Wegen der absoluten Eilbedürftigkeit der Entscheidung konnte dem anderen Elternteil bisher keinerlei Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Aus demselben Grunde konnte das zuständige Jugendamt nicht angehört werden.

Da die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, ist auf Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden (§ 54 Abs. 2 FamFG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die Festsetzung des Verfahrenswertes auf § 45 FamGKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Gießen, Gutfleischstr. 1, 35390 Gießen einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Wiebusch
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 24.06.2010

Frölich, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

